MEIDERT KOMMUNAL Info

Aktuelle Informationen der Kanzlei Meidert & Kollegen Rechtsanwälte Partnerschaft für Kommunen

BayVGH zur Anforderung an die Zurückstellung von Genehmigungsanträgen nach § 15 Abs. 3 BauGB

Nach der aktuellen Rechtsprechung des 22. Senats des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes (BayVGH, Beschluss vom 20. April 2012 – 22 CS 12.310) muss zum Zeitpunkt des Zurückstellungsantrags die Konzentrationsflächenplanung hinreichend konkret sein.

In der folgenschweren Entscheidung des BayVGH hatte das Gericht über die Rechtmäßigkeit eines Zurückstellungsbescheides nach § 15 Abs. 3 BauGB zu urteilen. Die Gemeinde hatte auf den immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrag zur Errichtung einer Windkraftanlage mit einer Konzentrationsflächenplanung begonnen und beim Landratsamt die Zurückstellung des Genehmigungsantrags beantragt und bekommen.

Das Gericht erklärte jedoch den Zurückstellungsantrag für rechtswidrig, da die Planung der Gemeinde – im maßgeblichen Zeitpunkt der Zurückstellungsentscheidung – kein Mindestmaß dessen erkennen ließ, was Inhalt des zu erwartenden Flächennutzungsplans sein sollte. Absolutes Mindestmaß sei nach Auffassung des BayVGH, dass absehbar sein muss, dass der Windnutzung in substanzieller Weise Raum gegeben werden soll. Dies müsse insbesondere dann verneint werden, wenn die nach Maßgabe eines gebietsübergreifenden Abstandskonzepts in Betracht kommenden Konzentrationsflächen ohne Berücksichtigung der Windhöffigkeit ermittelt wurden. Ebenfalls sei die Planung kritisch zu hinterfragen, solange die Bereitschaft der jeweiligen Eigentümer, eine Windkraftnutzung zu ermöglichen, nicht sicher erscheint. Weiter sei der Planungsstand fraglich, wenn die absoluten Abstandskriterien in sich nicht schlüssig sind, also z. B. offen bleibt, warum zu im Außenbereich gelegenen Einzelhäusern oder Splittersiedlungen dieselben Schutzabstände zu Windkraftanlagen einzuhalten sind wie bei einer Wohnnutzung im allgemeinen Wohngebiet.

Konkret müssen sich für den Fall eines gemeindeübergreifenden Teilflächennutzungsplanung (§ 204 Abs. 1 BauGB) zur Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen nach Auffassung des BayVGH die beteiligten Kommunen verbindlich auf bestimmte einheitliche Planungskriterien geeinigt haben. Zudem muss sichergestellt sein, dass auch bei einem Ausstieg von einzelnen Kommunen an der gemeindeübergreifenden Planung festgehalten werden soll.

Für die planende Kommune stellt diese Rechtsprechung ein erhebliches Problem dar, weil die Zeit zwischen dem Eingang des Genehmigungsantrags für die Windkraftanlage und der Entscheidung über den Zurückstellungsantrag sehr kurz ist. Gerade Kommunen, die noch keine Vorarbeit geleistet haben, können hier sehr schnell in Zeitdruck geraten, da letztendlich das Planungskonzept zu diesem Zeitpunkt schon stehen muss.

Die in Bezug genommene Rechtsprechung stellt eine deutliche Verschärfung der bislang in der sonstigen Rechtsprechung und Literatur diskutierten Voraussetzungen für die Zurückstellungsentscheidung dar, da bislang davon ausgegangen wurde, dass die Gemeinden erst im laufenden Planungsverfahren diesen Grad der Konkretisierung erbringen müssen. Es wird daher allen Gemeinden angeraten, sich rechtzeitig über die Potentiale der Windkraftnutzung im Gemeindegebiet Klarheit zu verschaffen.

Mathias Reitberger

Fachanwalt für Verwaltungsrecht

AUGSBURG
Bergiusstraße 15
86199 Augsburg
Telefon: 0821-90630-0
Telefax: 0821-90630-30
kanzlei@meidert-kollegen.de

MÜNCHEN
Maximiliansplatz 5
80333 München
Telefon: 089-545878-0
Telefax: 089-545878-11
muenchen@meidert-kollegen.de

KEMPTEN
Ignaz-Kiechle-Straße 22
87437 Kempten
Telefon: 0831-5738818
Telefax: 0821-90630-30
kempten@meidert-kollegen.de

www.meidert-kollegen.de

Meidert & Kollegen Rechtsanwälte Partnerschaft ist im Partnerschaftsregister des Amtsgerichts Augsburg unter der Nr. PR 82 eingetragen.